

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator (Handelsname): ESTOL Bitumenschlämme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Straßenbauprodukt - Kaltverarbeitung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: Süddeutsche Teerindustrie GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Otto-Eckerle-Str. 7-11

Nat.-Kenn./PLZ/Ort: DE - 76316 Malsch

Telefon / Telefax / E-Mail: 07246 - 9116-0 / 07246 - 9116-70; E-Mail: <u>info@stm-malsch.de</u>

1.4 Notrufnummer: Vergiftungs-Informations-Zentrale - Uniklinik Freiburg: 0761 / 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Kein Gefahrstoff im Sinne der Verordnung.

Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Kein Gefahrstoff im Sinne der Richtlinie.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr.: 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produktes



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 2 von 12

Signalwort: Kein Signalwort

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

-

Gefahrenhinweise

-

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung: nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Kaliumhydroxid (0,4 %):

H290 Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1

H302 Akute Toxizität oral, Kategorie 4

H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, bei 'Beschwerden Arzt aufsuchen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 3 von 12

Nach Hautkontakt:

Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken:

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

-

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich. Gefährliche Zersetzungsprodukte siehe Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 4 von 12

nicht erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemiekalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nur im Freien verwenden, nicht erwärmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Produkt kühl, frostfrei und trocken, nicht im Freien lagern. Behälter dicht verschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

nicht erforderlich

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 5 von 12

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemiekalien sind zu beachten

Atemschutz

nicht erforderlich

Handschutz

Schutzhandschuhe

Augenschutz

Schutzbrille

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Abschnitt 9 Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aussehen: Flüssigkeit, braun Geruch: schwach, charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
Dampfdruck (50 °C)	20 mbar		Wert für Wasser
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)			n.z.
Flammpunkt (°C)			n.z.
Geruchsschwelle			n.b.
Löslichkeit in Wasser (20 °C)	löslich		
untere Explosionsgrenze (Vol. %)			n.z.
obere Explosionsgrenze (Vol. %)			n.z.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 6 von 12

Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
oxidierende Eigenschaften			n.b.
pH – Wert (20 °C)	8 < x < 11		
Dampfdichte (20 °C)			n.b.
Dichte (g / cm³ bei 20 °C)	ca. 1,5		
Siedebeginn/ -bereich (°C)	100		Wert für Wasser
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt (°C)	0		Wert für Wasser
Selbstzersetzungstemperatur (°C)			n.z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n.b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Kow)			n.b.
Viskosität, Auslaufzeit (Sek. bei 23 °C)			n.z.
Viskosität, dynamisch (mPa*s / 20 °C)	> 2000		
Zersetzungstemperatur (°C)			n.z.
explosive Eigenschaften	keine	•	<u>. </u>

n.b. = nicht bestimmt

n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Daten vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

siehe 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 7 von 12

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

a) Akute Toxizität

Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können:

Kaliumhydroxid (0,4 %), LD 50 (oral): 365 mg/kg

Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 91250 mg/kg

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung

-

b) Ätzwirkung

Relevante Inhaltstoffe:

Kaliumhydroxid (0,4 %) nicht additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A SCL: Kategorie 1A: 5 % Kategorie 1B: 2 % Kategorie 1C: 2 % Kategorie 2: 0,5 % Dieser Bestandteil wurde als nicht relevant eingestuft.

c) Reizwirkung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

d) Sensibilisierung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

e) Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

f) Karzinogenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

g) Mutagenität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

h) Reproduktionstoxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

SÜDDEUTSCHE TEERINDUSTRIE GMBH & CO. KG OTTO-ECKERLE-STRASSE 7-11 · 76316 MALSCH



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 8 von 12

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Das Gemisch ist nicht in die Gefahrenklasse "Gewässergefährdend" eingestuft.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Muß unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.

In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetz (KrW-/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben.

Abfallschlüssel

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 9 von 12

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

_

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.

IMDG-Code / ICao-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Klasse: -

Gefahrzettel: -

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code ja / x nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ja / x nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

Schiffstyp (1, 2 oder 2): nicht festgelegt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 10 von 12

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):

Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Beschränkungen gemäß Anhang XVII Eintrag 3 beachten

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV und für Jugendliche nach §§ 22 JArbSchG beachten.

Störfallverordnung:

Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Wassergefährdungsklasse

Klasse: nwg (Selbsteinstufung nach AwSV):

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lösemittelverordnung (31. BlmSchV)

VOC-Anteil: 0,0 % (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 11 von 12

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung: Nur für gewerbliche Anwendung – kein Publikumsprodukt.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abschnitte (und Unterabschnitte): 1-16

Literaturangaben und datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), Stoffrichtlinie (67/548/EWG) REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Internet

www.baua.de; gischem.de; echa.europa.eu

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

-

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG:

. . .

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Legende:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstacts Service

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

EC Effektive Konzentration EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: ESTOL Bitumenschlämme

Überarbeitet am: 13.02.2020 Version: 1.3 Ersetzt Version: 1.2 Interne Nr.: 050 Seite 12 von 12

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulation

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO-TI International Civil Aviation Organization-Technical Instuctions

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO Norm der Internation Standards Organization

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

Log K_{OW} Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MARPOL Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güte3r

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN United Nations (Vereinte Nationen)

VOC Lolatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB sehr persistent und sehr bioakkummulierbar VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

WGK Wassergefährdungsklasse

Anhang: -